

**Außenbereichssatzung
der Gemeinde Aholming
für den Bereich Probstschwaig**

Vom 04.09.2002

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) erläßt die Gemeinde Aholming folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 01.07.2002 genehmigte Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

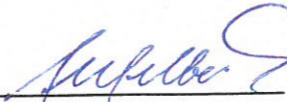
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Aholming, den 04.09.2002



Gemeinde Aholming


Apfelbeck
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Die vom Gemeinderat am 05.08.2002 beschlossene Außenbereichssatzung für den Bereich Probstschwaig ist dem Landratsamt Deggendorf vorgelegt worden.

Das Landratsamt Deggendorf hat mit Schreiben vom 01.07.2002 mitgeteilt, dass die Satzung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt gilt.

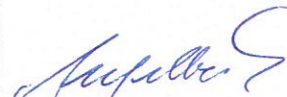
Die Satzung kann bei der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 (BGBl. I., S 2081) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aholming, den 04.09.2002


(Apfelbeck)
1. Bürgermeister





2
2
2
2
2

**Lageplan zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Aholming
für den Bereich Probstschwaig**

Maßstab 1 : 1000

Aholming, den **- 4. Sep. 02**



Gemeinde Aholming
Apfelbeck
1. Bürgermeister